



**Adoptions- und Pflegekinderdienste  
in katholischer Trägerschaft  
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes**

*Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) vertritt als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft an dieser Stelle die Interessen des Deutschen Caritasverbandes, des SKM Bundesverbandes sowie des Verbandes Katholischer Jugendfürsorge mit. Die Adoptionsarbeit ist ein traditionelles und originäres Aufgabenfeld von katholischen Trägern. Aktuell gibt es 46 Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft (Sozialdienst katholischer Frauen, Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer, (Diözesan) Caritasverband, Katholische Jugendfürsorge). Von den 46 Fachdiensten haben 28 eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle. Auf Bundesebene werden die Fachdienste seit 1958 im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes vom SkF Gesamtverein als zentraler Fachstelle vertreten.*

**Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in seiner Funktion als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft anlässlich der öffentlichen Anhörung als Sachverständige im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 02.03.2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz)“ BT-Drucksache 19/16718**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, der Stellungnahme und Anhörung als Sachverständige.

### **I Allgemeine Einschätzung**

Der SkF als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft begrüßt in Bekräftigung seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf im Oktober 2019 die grundsätzliche Ausrichtung der geplanten Neuregelungen. Viele der seit langem in der fachpolitischen Diskussion geforderten Änderungsbedarfe wurden aufgegriffen. Der Gesetzentwurf vollzieht an verschiedenen Stellen die fachliche Weiterentwicklung der Adoptionsvermittlungsstellen zu vielseitig arbeitenden Beratungsdiensten für alle an einer Adoption beteiligten Personengruppen nach und trägt ihr Rechnung (u. a. §§ 8, 8a, 9 AdVermiG-E). Die wesentlichen Zielrichtungen des Gesetzentwurfes – Förderung offener Formen der Adoption sowie Rechtsanspruch auf nachgehende Beratung, Untersagung unbegleiteter Auslandsoptionen, – werden in vollem Umfang mitgetragen.

Kritisch sehen wir an zentralen Stellen des Gesetzes die Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen sowie vor diesem Hintergrund auch die Sicherstellung der Strukturen der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

#### Sicherstellung der pluralen Strukturen der Inlandsadoptionsvermittlung

Zum Erhalt eines pluralen Angebotes ist es dringend notwendig, die Absicherung der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft über den Weg einer angemessenen finanziellen Förderungsoption zu gewährleisten. Angesichts der geplanten, nun gesetzlich hinterlegten, erhöhten Anforderungen für die Adoptionsvermittlungsstellen halten wir dies für umso dringender geboten. Dies könnte etwa über die Zulassung der Kooperation mit den Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft geschehen. Der öffentliche Träger könnte seinen Sicherstellungsauftrag auch über entsprechende Vereinbarungen mit dem freien Träger erfüllen.

Die Mehrzahl der Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft erhält keine öffentliche Förderung. Das hat in den vergangenen Jahren zu einem gravierenden Rückgang der Anzahl der Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft geführt. In manchem Bundesland arbeitet der SkF mittlerweile als einziger freier Träger in der Inlandsadoptionsvermittlung.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, gemeinsam mit den Ländern, Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein Angebot in freier Trägerschaft vorzuhalten. Insbesondere abgebende Mütter wählen häufig freie Träger, da ihnen das Merkmal der „Staatsferne“ für sich und ihre Lebenssituation Vertrauen schenkt. Im Interesse von Kindern/Jugendlichen, Herkunftseltern und Adoptiveltern ist eine Trägervielfalt notwendig, wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf betont hat.

### Erfüllungsaufwand

Kritisch zu hinterfragen ist der deutlich zu niedrig angesetzte Erfüllungsaufwand, der die für eine adäquate Umsetzung der neuen Regelungen notwendigen personellen und zeitlichen Ressourcen nicht abbildet. So ist fraglich, ob den Berechnungen für Beratung und Begleitung die Tarifentgelte für die Arbeit der Fachkräfte im Berufsfeld der sozialen Arbeit zugrunde gelegt wurden. Denn deren Aufgaben beschränken sich nicht nur auf Verwaltungsaufgaben. Die umfänglichen und verpflichtenden Aufgaben wie die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach Abschluss der Adoption und die Förderung der Offenheit der Adoption durch die Aushandlung von Informations- und Kontaktvereinbarungen werden umfängliche Beratungsprozesse und Dokumentationsanfordernisse nach sich ziehen.

Die Rückmeldungen aus unseren Adoptionsvermittlungsstellen zeigen, dass die angenommene Minutentaktung an vielen Stellen in keiner Weise mit der Praxis der Abläufe übereinstimmt, bzw. übereinstimmen kann. In der Regel ist bei allen Gesprächen (vor, während, nach der Adoption) von einem Zeitfenster von 90 Min. auszugehen.

Die seit Mai 2018 geltenden Datenschutzrichtlinien untersagen zudem in vielen Fällen das Führen einer elektronischen Akte. Insofern wird sich der Aufwand der Recherche- und Dokumentationsanfordernisse mittelfristig nicht deutlich verringern, wie die Berechnung nahelegt.

## **II Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **1. § 2 AdVermiG-E – Adoptionsvermittlungsstellen**

**Abs. 5:** Die Aufnahme eines Kooperationsgebotes aller Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen ist sinnvoll. Fachkräften außerhalb des Adoptionsbereichs fehlt es nicht selten an adoptionsspezifischem Fachwissen. Nicht zu unterschätzen ist auch die mitunter aufscheinende ablehnende Haltung zu Adoptionen (insbesondere gegenüber abgebenden Müttern/Eltern). Der Aufbau von Kooperationsstrukturen wie auch ihre Pflege bedarf allerdings auch entsprechender zeitlicher Ressourcen.

Wünschenswert wäre es, wenn ein solches Gebot spiegelbildlich auch in relevanten Gesetzen der Gesundheitshilfe o.a. formuliert wäre. Insbesondere mit Akteuren der Gesundheitshilfe stellt sich die Zusammenarbeit in der Praxis häufig als mühsam und aufwändig dar. So werden uns von den Fachkräften aus den Adoptionsvermittlungsstellen durchgängig auch immer wieder Stolpersteine vor Ort bei den Abläufen der Vertraulichen bzw. Anonymen Geburt geschildert.

Mit der Stärkung der multiprofessionellen Kooperation und der Lotsenfunktion der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 9b Abs. 3 AdVermiG-E) ist die fachliche Nähe des Handlungs-

feldes Adoption an das Jugend- und Familienhilfesystem besser gewährleistet. Im besten Fall führt dies dazu, dass es von diesem auch verstärkt wahrgenommen wird.

## 2. §§ 2a, b, c, d AdVermiG-E – Untersagung unbegleiteter Auslandsadoptionen

Wir begrüßen im Hinblick auf eine notwendige qualifizierte und nachprüfbare Kindeswohlprüfung die geplante Untersagung unbegleiteter Auslandsadoptionen bzw. den Versuch, diese mit allen dem Gesetzesgeber zur Verfügung stehenden Mitteln einzudämmen, ausdrücklich.

## 3. § 7 AdVermiG-E – Eignungsprüfung

Zu begrüßen ist der ausdrücklich vorgesehene Rechtsanspruch auf Prüfung der Eignung für eine Inlandsadoption anhand des vorliegenden, nicht abschließenden gesetzlichen Kriterienkatalogs. Bisher galt dies nur für Bewerber\_innen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Ebenfalls positiv bewertet wird die Klarstellung, dass auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger berechtigt sind, Eignungsprüfungen durchzuführen. Allerdings erschöpft sich erfolgreiche Adoptionsvermittlung nicht im Abarbeiten eines Kriterienkatalogs, sondern ist ein qualitativ hochwertiger und höchst zeitintensiver Prozess.

## 4. § 8a AdVermiG-E – Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption

Die Förderung der Offenheit im Adoptionsdreieck ist ein zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfes. Offene Adoptionsformen sind im Gesetz bislang nicht vorgesehen, allerdings zeigt sich in der Praxis eine deutliche Entwicklung hin zu offenen Adoptionsformen. Für die Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist das frühzeitige Wissen um die Adoption, der Austausch von Informationen zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie (ggf. Kontakte) förderlich.

Wir begrüßen daher die mit dem neuen § 8a intendierte Beförderung von offenen Adoptionsformen ausdrücklich. Positiv bewerten wir auch, dass die altersgerechte Beteiligung des Kindes explizit aufgenommen worden ist.

Allerdings ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass § 8a Absatz 2, Satz 4 (und in diesem Sinne auch § 8b, Absatz 2, Satz 3) wie folgt verändert wird: „Das Einverständnis ist **vor dem Beschluss**, [...] einzuholen und kann jederzeit widerrufen werden.“ Nur dann haben die Fachkräfte überhaupt die Möglichkeit, auf eine gemeinsame Vereinbarung hinzuwirken, auf die sie in späterer Beratungs- und Begleitungsarbeit mit allen an der Adoption Beteiligten verweisen können und die sie mit ihnen weiterentwickeln können. Denn nach dem Adoptionsbeschluss gibt es formal keine „Handhabe“ mehr auf eine solche hinzuwirken. Zudem bricht häufig der Kontakt zwischen den an der Adoption Beteiligten und der Vermittlungsstelle ab.

Grundsätzlich ergeben sich bei der Umsetzung der geplanten Regelungen zentrale Fragen für die Praxis. Denn mit § 8a AdVermiG wird ein sehr aufwendiges und komplexes Verfahren für einen Aushandlungsprozess eingeführt, um die kommunikative Offenheit zu unterstützen. An der Adoptionsform 'Inkognito-adoption' (§ 1758 BGB) als gesetzlichem Regelfall soll sich nichts ändern. Adoptiveltern wie Herkunftseltern können ohne Angabe von Gründen von einer Teilnahme am dialogischen Verfahren absehen:

Inwieweit konfliktieren die geplanten Änderungen in § 8a mit § 1758 BGB (Ausforschungsverbot)? Wie intensiv müssen die Adoptionsvermittlungsstellen ihre Aufgabe wahrnehmen, wenn ein Herkunftselternteil den Kontakt abbricht und abtaucht? In welchem Umfang muss die Adoptionsvermittlungsstelle Recherchen anstellen, wo sich der Elternteil befindet?

Auch für das Erleben der abgebenden Mütter/Eltern, der Adoptionsbewerber\_innen sowie des Kindes können Problemfelder auftauchen. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet, vor Beginn der Adoptionspflege mit Bewerber\_innen wie Eltern zu erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder auch Kontakt zwischen den Annehmenden und dem Kind auf der einen und den Eltern auf der anderen Seite stattfinden und ausgestaltet werden kann. Rechtlich verbindlich sind die Absprachen nicht:

Besteht hier nicht die Gefahr, dass Erwartungen bei den Beteiligten geweckt werden, die nicht zu erfüllen sind? Haben alle Beteiligten die Möglichkeit, sich ausreichend vor Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu schützen, z. B. abgebende Mütter vor dem Wunsch von Adoptiveltern nach Kontakt (insbesondere in der ersten Zeit)?

#### **5. § 8b AdVermiG-E – Information für die abgebenden Eltern über das Kind und seine Lebenssituation nach seiner Adoption**

Es ist zu begrüßen, dass leibliche Mütter/Eltern einen Rechtsanspruch auf regelmäßige Informationen über das Kind durch die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten sollen. Allerdings läuft dieser ins Leere, wenn Adoptiveltern diese nicht weiterleiten. Die Regelung ist gesetzlich nicht bindend und nicht justiziabel. Suggestiert die Regelung für Herkunftseltern aber nicht geradezu, sie hätten einen rechtlichen Anspruch? Mit Blick auf die psycho-sozial besonders herausfordernde Lebenssituation von abgebenden Müttern/Eltern sehen wir dies mit Sorge. In der Regel haben vor allem abgebende Mütter/Eltern einen deutlichen stärkeren Wunsch nach Informationsaustausch/Kontakten. Diesem wird jedoch auch nach der neuen Regelung nicht immer entsprochen werden können.

#### **6. § 9 AdVermiG-E – Adoptionsbegleitung**

Die wesentlich überarbeitete und ausdifferenzierte Vorschrift zur Adoptionsbegleitung formuliert unverzichtbare Begleitungsinhalte für die Phase vor und nach dem Adoptionsbeschluss und trägt damit dafür Sorge, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und sein Aufwachsen und seine Entwicklung bestmöglich gefördert wird.

Die Erörterung nach Abs. 1 in angemessenen Zeitabständen – je nach Einzelfall – zu wiederholen (mit Einverständnis der Herkunftseltern wie der Adoptiveltern). Das setzt aber ebenfalls voraus, dass es eine vorherige Vereinbarung gab (s.o.) und es überhaupt noch einen Kontakt zwischen allen an der Adoption Beteiligten und der Adoptionsvermittlungsstelle gibt. Aus Sicht der zentralen Fachstelle ist mit der Verwendung des Wortes „wiederholen“ zudem intendiert, dass immer der gleiche Inhalt aufgerufen wird. Mit Blick auf die psychosozialen Dynamiken sowie der altersbedingten Entwicklung des Kindes wäre der Begriff „durchzuführen“ zu präferieren.

Viele der Unterstützungs- und Begleitungsangebote, die in der Begründung genannt werden, sind in der Praxis seit langem erprobt und haben sich bewährt.

Spezielle Angebote für Herkunftseltern, die zukünftig regelhaft angeboten werden sollen, weiterzuentwickeln, wird eine Herausforderung darstellen. Praxiserfahrungen zeigen, dass der Kontakt zu abgebenden Müttern/Eltern über Einzelgespräche gut gehalten werden kann. Die Etablierung von passgenauen Gruppenangeboten bedarf allerdings weiter der Praxiserprobung insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Herkunftseltern und die Angebotsgestaltung.

Mit Blick auf die von uns begleiteten und durchgeführten Stiefkindadoptionen in ehelichen Familien ist zudem festzustellen, dass eine Offenheit für eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Beratung häufig fehlt, so dass eine nachgehende Begleitung in vielen Fällen nicht stattfindet. Dabei können, z.B. während der Pubertät des angenommenen Kindes, dessen Fragen nach der eigenen Herkunft genauso wie in anderen Adoptionsfamilien zu Dynamiken in der Familienkonstellation führen. Die Sensibilisie-

rung für solche Themen bindet Ressourcen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen.

Positiv zu würdigen ist, dass die nachgehende Begleitung auch die vertraulich geborenen Kinder bei Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis erfasst. Damit wird eine Gleichstellung mit Adoptierten eines klassischen Adoptionsverfahrens erreicht.

#### **7. § 9a AdVermiG-E – Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption**

Die geplante, verpflichtende Beratung aller an der Stiefkindadoption Beteiligten in ehelichen und nun auch nichtehelichen Familien wird ausdrücklich unterstützt. (siehe „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“) Allerdings zeigen die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft, dass Stiefeltern der Notwendigkeit einer Beratung und Begleitung vielfach skeptisch gegenüberstehen. Die Sensibilisierung für die nun verpflichtende Beratung wird daher umso mehr der Entwicklung neuer Formate und Angebote bedürfen.

Eine Stiefkindadoption ist ein nicht widerrufbarer, sehr tiefer Einschnitt in Biographieverläufe. Daher möchten wir an dieser Stelle an den Gesetzgeber appellieren, eine Verbesserung der rechtlichen Ausgestaltung und Absicherung sozialer Elternschaft von Stiefeltern zu prüfen. Aufgrund unserer Beratungspraxis gehen wir davon aus, dass dies Stiefkindadoptionen zum Teil überflüssig machen könnte.

### **III Weiterer Reformbedarf**

Mit den geplanten Regelungen werden zentrale und notwendige Schritte hinsichtlich der Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption gegangen. Aus Sicht der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft besteht jedoch weiterer Reformbedarf:

- **Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen im Adoptionsbereich und Schaffung eines einheitlichen Adoptionsgesetzes**
- **Schnittstelle Dauerpflege und Adoption in den Blick nehmen**

Viele Pflegekinder leben über viele Jahre in ihrer Pflegefamilie. Allerdings ist der dauerhafte Verbleib des Kindes zumeist rechtlich nicht abgesichert. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“, d. h. ob eine Adoption möglich ist. Fakt ist aber, dass Pflegekinder eher selten adoptiert werden. Das hat zahlreiche Gründe: keine Einwilligung der Herkunftseltern und/oder finanzielle Belastungen. Fachlich wünschenswert wäre es daher, Vollzeitpflegeverhältnisse rechtlich besser abzusichern. Eine andere Option könnte eine „subventionierte“ Adoption, eine finanzielle Unterstützung der Adoption bieten.
- **Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption reformieren**

Die Norm des § 1748 BGB wird von der Praxis als schwer handhabbar und die gerichtlichen Ersetzungsverfahren als sehr kompliziert beschrieben. In seiner Empfehlung für eine Reform dieser Rechtsnorm hat das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) geeignete Vorschläge für eine Reduzierung der Auslegungsschwierigkeiten unterbreitet.
- **Regelung zur vertraulichen Geburt weiterentwickeln**

Gesetzlicher Weiterentwicklungsbedarf wird insbesondere in der verbindlichen und regelmäßigen Einbeziehung der Fachkräfte von Adoptionsvermittlungsstellen gesehen.

*Dortmund, Freiburg, den 20.02.2020*